

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesbeam- tengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 28. September 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 42 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär bei der obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich die stellvertretende Ministerpräsidentin oder der stellvertretende Ministerpräsident leitet,“.

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187, 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 12 wie folgt gefasst:

„¹²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16 oder B 2.“

b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 5 wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16 oder B 2.“

c) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Fußnote 5 wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16 oder B 2.“

d) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Fußnote 6 wie folgt gefasst:

„⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15 oder B 2.“

2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Parlamentsrat⁹⁾“.

bb) Nach Fußnote 8 wird folgende Fußnote 9 angefügt:

„⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15 oder A 16.“

b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Parlamentsrat“ der Fußnotenhinweis „⁷⁾“ angefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Leitender Parlamentsrat²⁾“.

- d) In der Besoldungsgruppe B 10 werden bei der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:

„– bei der obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich der stellvertretende Ministerpräsident leitet“.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c treten mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.